



# Notarkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Die Geschäftsführerin

Ottostraße 10 · 80333 München

Telefon 089 55166-0

Fax 089 55166-234

Vorübergehend:

Denninger Straße 169 · 81925 München

Notarkasse AdöR · Denninger Straße 169 · 81925 München

Bundesministerium für Bildung und

Forschung

53175 Bonn

**vorab per Mail an:**

Durchwahl: 295 / 269

Unser Zeichen: 7.4.0.2

11. Januar 2019

## **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) – Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Notarkasse engagiert sich seit Jahrzehnten im Bereich der Aus- und Fortbildung von Notarfachangestellten und ist Arbeitgeber von über 800 Notarfachangestellten, die zu Inspektoren im Notardienst fortgebildet wurden. Sie ist zuständige Stelle für die Ausbildung zum Notarfachangestellten in Bayern und der Pfalz und führt die Fortbildung zur Beschäftigung im gehobenen Dienst (Inspektoren im Notardienst) selbst durch. Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit ist § 113 BNotO.

Die Notarkasse begrüßt weite Teile der vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere im Hinblick auf die geplanten Bezeichnungen der Bildungsabschlüsse bestehen jedoch erhebliche Bedenken.

### I. Ausbildung

Die Notarkasse unterstützt die Reformbestrebungen im Hinblick auf die Ausbildung der Notarfachangestellten. Insbesondere die Einführung einer **Mindestvergütung** für Auszubildende und die **Flexibilisierung** beim Einsatz von Prüferinnen und Prüfern überzeugen.

Die vorgeschlagene Neufassung von § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BBiG birgt gerade angesichts eines zunehmenden Fachkräftemangels Risiken und droht das Ziel des Referentenentwurfes, eine Vereinheitlichung der Aus- und Fortbildung zu erreichen, zu beeinträchtigen. Im Sinne der Neuregelung könnte der einzelne Auszubildende in Abstimmung mit dem Auszubildenden selbst entscheiden, ob eine anderweitige abgeschlossene Berufsausbildung **ganz oder teilweise angerechnet** wird. Dies verhindert die Vergleichbarkeit von Ausbildungsinhalten und Qualifikationen der Absolventen. Zudem gerät der Auszubildende unter Druck, dem begrenzten Bewerberkreis im Hinblick auf Anrechnungswünsche großzügig entgegen zu kommen.

Zudem spricht sich die Notarkasse dafür aus, eine Anrechnungsmöglichkeit wie bislang auf bereits erworbene **einschlägige** berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu begrenzen.

Eine Stärkung der **Teilzeitberufsausbildung** befürwortet die Notarkasse stark. Hiermit wird dem zunehmenden Frauenanteil auch unter den Notarfachangestellten Rechnung getragen.

Die Neuregelung sieht in diesen Fällen eine automatische Verlängerung der Ausbildungszeit vor. Hier erscheint eine fakultative und dem Einzelfall Rechnung tragende Entscheidung der zuständigen Stelle zweckmäßiger. Insbesondere sollte es dem Auszubildenden möglich sein, trotz einer Teilzeittätigkeit die Berufsschule in der regulären Zeit abzuschließen. Andernfalls entstünden durch Einzelfälle erhebliche organisatorische Schwierigkeiten für die Berufsschulen und die zuständigen Stellen. Darüber hinaus dient ein „normales“ Durchlaufen der Berufsschulzeit der sozialen Integration des Teilzeitauszubildenden.

## II. Fortbildung

Im Bereich der Fortbildung sind vorab organisatorische Punkte anzusprechen, bevor das Gesamtkonzept der Neuregelung in den Fokus genommen wird.

### 1. Organisatorisches

Der Entwurf bezweckt eine Verbesserung der **Durchlässigkeit** auch im Rahmen der beruflichen Bildung. Die Frage, inwieweit eine solche Durchlässigkeit innerhalb einer bestimmten Fortbildung möglich ist, ist von der zuständigen Stelle zu entscheiden.

Der Entwurf sieht vor, dass die **Teilnahme am Lehrgang** keine verpflichtende Voraussetzung für das Ablegen der Prüfung ist (Begründung zu § 53 c BBiG-E auf S. 64). Die Notarkasse befürwortet die Möglichkeit, die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend vorzusehen.

Zuletzt ist nach Auffassung der Notarkasse eine konkrete **Zahl an Lernstunden für die jeweilige Qualifikationsebene** in den Fortbildungsordnungen und nicht im BBiG zu regeln. Hierzu wird vorgeschlagen, eine Regelung vorzusehen, die die Anforderungen an die jeweilige Qualifikation festlegt (Kompetenzbeschreibungen).

### 2. Anmerkungen zum Gesamtkonzept

Die Notarkasse lehnt die Einführung der vorgeschlagenen beruflichen Fortbildungsstufen, insbesondere deren **Bezeichnungen** und die **Dreigliedrigkeit** der Fortbildung, ab. Das vorgeschlagene Konzept tritt in unnötiger Weise mit den im Markt erfolgreich etablierten und anerkannten Aufstiegsfortbildungskonzepten in **Konkurrenz**. Anstelle der Schaffung einer Konkurrenzsituation wäre eine abgestimmte Eingliederung des neuen Konzeptes in die bestehenden Strukturen zielführend.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung hätte für die **Fortbildung der Notarfachangestellten** folgende Konsequenzen: Nach Abschluss der Ausbildung könnte eine erste Fortbildungsstufe zum Notarfachassistenten absolviert werden. Dieser Fortbildungsgrad entspräche DQR 5 und folglich dem Berufsspezialisten des Referenten-

entwurfes. Aufbauend hierauf könnte ein Abschluss als Notarfachwirt erreicht werden. Diese Qualifikation entspräche DQR 6 und damit dem Berufsbachelor des Entwurfes.

Eine weitergehende Fortbildung zum Berufsmaster auf dem Qualifikationsniveau von DQR 7 wäre im notariellen Bereich nicht darstellbar. DQR 7 fordert eine hohe Selbstständigkeit des Arbeitens und einen erheblichen Umfang an Transferleistungen. Der Referentenentwurf verlangt in § 53d Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BBiG-E neben erheblichen Transferleistungen Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur verantwortlichen Führung von Organisationen erforderlich sind. Der Notar hingegen ist gesetzlich zur persönlichen Amtsausübung und damit zur persönlichen Führung seiner Notarstelle verpflichtet. Sein Mitarbeiter darf demnach die nach DQR 7 und dem Referentenentwurf für den Berufsmaster erforderlichen Tätigkeiten nicht durchführen. Vor diesem Hintergrund ist weder eine Ausbildung in den genannten Fähigkeiten noch eine Ausübung derselben im Berufsalltag möglich.

Kurz: Die Fortbildung der Notarfachangestellten müsste aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des Notars zur persönlichen Amtsausübung nach dem Berufsbachelor enden.

Der Referentenentwurf hat sich zum Ziel gesetzt, das Angebot der dualen Berufsbildung in Deutschland zu vereinheitlichen. Die beschriebene Problematik, dass eine dritte Fortbildungsebene nicht angeboten werden kann, betrifft aber nicht nur das Notariat, sondern auch andere Branchen, und ist deshalb in § 53a Abs. 2 BBiG-E ausdrücklich vorgesehen. Darüber hinaus eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, die erste Fortbildungsstufe zu überspringen und nur eine zweigliedrige Fortbildung über den Berufsbachelor zum Berufsmaster anzubieten (§ 53c Abs. 3 Nr. 1 BBiG-E). Wenn unterschiedliche Branchen aber unterschiedliche Abschlüsse anbieten, ist die gewünschte **Vereinheitlichung** gerade nicht erreicht und diejenigen Berufsbildungen, die nicht bis zum Berufsmaster reichen, werden als weniger attraktiv wahrgenommen.

Zudem sind die Begriffe „Bachelor“ und „Master“ im Sprachgebrauch als Paar eingeführt, sodass derjenige, der sich für einen Bachelor entscheidet, einen konsekutiven Master erwartet. Ein Karriereweg über den Berufsspezialisten zum Berufsbachelor ohne eine weitere Fortbildungsmöglichkeit erscheint „**unvollendet**“ und damit erheblich weniger attraktiv als die bisherige Laufbahn über den Notarfachassistenten zum Notarfachwirt. Für mögliche Bewerber und Absolventen dürfte diese „halbfertige“ Karriere ein hohes Frustrationspotenzial beinhalten.

Die Begriffe „Bachelor“ und „Master“ sind nicht nur als Paar bekannt, sondern seit der Bologna-Reform auch im deutschen Sprachgebrauch mit der universitären Bildung verbunden. Mit der Übertragung auf die berufliche Bildung soll diese aufgewertet werden. Ein solcher Ansatz impliziert jedoch bereits, dass ein Hochschulabschluss die „wertigere“ Qualifikation ist, deren Glanz für die berufliche Bildung fruchtbar gemacht werden soll. Dieses Vorgehen wird weder der einen noch der anderen Laufbahn gerecht.

Für die universitären Abschlüsse steht zu befürchten, dass sie durch die Verwässerung der Begrifflichkeiten eine **Abwertung** erfahren.

Die Berufsbildung wird durch die Einführung „fremder“ Begrifflichkeiten schlechter dargestellt, als sie ist. Wie die universitäre Ausbildung verfügt sie über etablierte und konkurrenzfähige eigene Abschlüsse, die eine Zweitverwendung universitärer Begrifflichkeiten unnötig machen. Mit Abschlüssen wie dem Fachwirt oder dem Meister wird eine hohe Qualität der Ausbildung in Theorie und insbesondere Praxis verbunden. Gerade dieser hohe Praxisbezug zeichnet die deutsche Bildungslandschaft außerhalb

des universitären Bereichs aus. Dies sollte durch die Beibehaltung anerkannter Begriffe oder die Schaffung treffender eigenständiger Bezeichnungen zum Ausdruck gebracht werden.

Wenn künftig die Abschlüsse beider Bildungssysteme dieselben Namen tragen, führt dies zu **Verwirrung** bei Bewerbern und Arbeitgebern.

Selbst die universitären Bachelor- und Master-Abschlüsse, die seit über einem Jahrzehnt existieren, sind im Markt noch nicht vollständig etabliert. Anders als in anderen Ländern (und anders als geplant) wird der Bachelor in Deutschland oftmals nicht als abgeschlossene Berufsqualifikation anerkannt. Wenn die Abschlüsse dualer Fortbildungen nun entsprechend benannt werden, stehen Arbeitgeber vor der Herausforderung, diese ähnlich lautenden Abschlüsse korrekt einzustufen, und zwar sowohl im Hinblick auf die angemessene Entlohnung als auch bezüglich des qualifikationsgerechten Einsatzes des Mitarbeiters. Titel, die eine praxisnahe Ausbildung klar erkennen lassen, sind folglich auch für Arbeitgeber hilfreich.

Für die Bewerber würde eine Vereinheitlichung der Begriffe die anspruchsvolle Berufswahl noch komplexer machen und die ohnehin oftmals bestehende Orientierungslosigkeit von Schulabgängern verschärfen. Die Unterschiede zwischen den beiden Bildungswegen würden verschwimmen. Die in der Ausbildung an die Bewerber gestellten Anforderungen, der vermittelte Inhalt und die Berufsperspektiven würden schwerer erkennbar.

Darüber hinaus steht zu befürchten, dass beide Systeme ihre Charakteristika und damit ihren hohen Wert für Bildung und Wirtschaft einbüßen.

Die Notarkasse engagiert sich seit vielen Jahren in der beruflichen Aus- und Fortbildung. Die Erfahrung zeigt, dass sich steigende Bewerberzahlen gerade durch eine Betonung der Stärken der beruflichen Bildung erreichen lassen. Die Notarkasse ist einem spürbaren Fachkräftemangel mit einem Konzept unter dem Slogan „**Karriere ohne Uni**“ begegnet. Eben dieses Motto kombiniert mit einem Schwerpunkt der Kampagne auf dem praxisbezogenen Ansatz der dualen Ausbildung (siehe [www.karriere-beim-notar.de](http://www.karriere-beim-notar.de)) führt zu seit Jahren stetig steigenden Azubizahlen. Viele Auszubildende berichten, dass sie sich bewusst gegen eine akademische Ausbildung entschieden haben. Bei einer Umstellung des Azubi-Marketings weg vom Inspektor im Notardienst bzw. Notarfachwirt hin zum Berufsbachelor drohen zurückgehende Bewerberzahlen.

Das deutsche System hat sich gerade durch die hohe Qualität seiner Ausbildung auch international bewährt. Wir sehen keinen Grund, diese bewährten Pfade zum Zwecke einer Vereinheitlichung zu verlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ziegert  
Geschäftsführerin